

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide

vom 01.04.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung vom 30. März 2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung, nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den Gebührenordnungen erhoben werden, die aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in der jeweils geltenden Fassung ergangen sind.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unbeschadet der §§ 3, 4, 7 nach der Anlage 1, - Gebührentabelle - dieser Satzung.

(2) Die im Zusammenhang mit der Gebühr entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 7 erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebühren für Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Der Ermäßigungssatz ist insbesondere unter Berücksichtigung des bei der Bearbeitung bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu bestimmen.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
3. schriftliche Auskünfte mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 15 Minuten, für die in der Anlage 1 mit * gekennzeichneten Verwaltungstätigkeiten
4. Verwaltungstätigkeiten, die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
5. Leistungen, deren gebührenfreie Bearbeitung nach Bundesgesetz, Landesgesetz oder Ortsrecht vorgeschrieben ist

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 7 Auslagenersatz

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 8 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die jeweilige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder zu dessen unmittelbaren Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bis dahin gültigen Verwaltungsgebührensatzungen außer Kraft gesetzt.

Schorfheide, 01.04.2011

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide

I. Allgemeine Gebührensätze

Lfd. Nr.	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
1.1	Abschriften im Format DIN A4 je angefangener Seite	
	in deutscher Sprache	3,60
	in einer Fremdsprache	7,80
	in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen	8,80
1.2	Anfertigung einer Kopie/eines Computerausdruckes je Seite	
	DIN A4 schwarz / farbig	0,10 / 0,40
	DIN A3 schwarz / farbig	0,20 / 0,80
1.3	Scannen mit Ausdruck oder Versand per E-Mail	
	DIN A4 schwarz / farbig	0,30 / 0,60
	DIN A3 schwarz / farbig	0,40 / 1,00
1.4	Fax je Seite	0,15
1.5	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Kopien, Computerausdrucken je Seite	3,65
1.6	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde*	9,00
1.7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Personen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene viertel Stunde*	7,80

II. Gebühren im Bereich Hauptamt

Lfd. Nr.	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
2.1	Registratur Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde*	8,70
2.2	Amtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Bekanntmungskästen, je Blatt, je Woche	1,00
2.3	Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide	anteilig Drittkosten (z.B. Druck- und Verteilerkosten) laut Rechnung zzgl.
	bis halbe Seite	15,20
	bis ganze Seite	24,40
2.4.	Verwendung der Marke Schorfheide, einmalig	12,00
2.5.	Verwendung des Gemeindewappens, einmalig	12,00

III. Gebühren im Bereich Kämmerei

Lfd. Nr.	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
3.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	6,10
3.2	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	6,10
3.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	3,00
3.4	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,10

IV. Gebühren im Bereich Bauamt

Lfd. Nr.	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
4.1	Dienstbarkeitsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen zu Gunsten Dritter für das Grundbuch, je angefangene viertel Stunde	9,60
4.2	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauGB, BbgNatSchG, BGB oder vergleichbare Zeugnisse	18,30
4.3	Vergabe einer Hausnummer	9,10
4.4	Bearbeitung von Anträgen für Arbeiten (z.B. Aufbrucharbeiten) im öffentlichen Verkehrsraum Prüfung, Genehmigung, Kontrolle vor Ort, Abnahme, Nachkontrolle zur Einhaltung von Gewährleistungsfristen, je angefangene viertel Stunde*	9,60
	Fahrzeit, je Hin- und Rückfahrt pauschal	7,80
4.5	Vervielfältigung von Plänen, Ausschnitten aus Plänen Bauakten oder vergleichbaren Akten, verbunden mit außergewöhnlichem Aufwand, je angefangene viertel Stunde	7,80
4.6	Vervielfältigung von Plänen, Plakaten u. a. > A3 Vervielfältigung erfolgt durch Dritte (Kopiergeschäft)	Kosten des „Kopiergeschäftes“ laut Rechnung zzgl. 15,60 je Auftrag

*(§ 5 Verwaltungsgebührensatzung: Die erste viertel Stunde ist gebührenfrei.)